



Mit der Förderung durch das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Baden-Württemberg seine Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen beim Bauen, Aus- und Umbauen ihrer Verkehrsinfrastruktur. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die die Verkehrswende hin zu einer klima-, menschen- und umweltfreundlichen Mobilität vorantreiben.

Dieser Flyer gehört zu einer Serie aus mehreren Flyern, die erklären, wofür und wie die Förderung in Anspruch genommen werden kann.



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## Kontakt bei Fragen

### Regierungspräsidium Stuttgart

E-Mail: [abteilung4@rps.bwl.de](mailto:abteilung4@rps.bwl.de)  
Telefon: 0711/904-1 40 01

### Regierungspräsidium Karlsruhe

E-Mail: [abteilung4@rpk.bwl.de](mailto:abteilung4@rpk.bwl.de)  
Telefon: 0721/926-33 52

### Regierungspräsidium Freiburg

E-Mail: [abteilung4@rpf.bwl.de](mailto:abteilung4@rpf.bwl.de)  
Telefon: 0761/208-44 60

### Regierungspräsidium Tübingen

E-Mail: [abteilung4@rpt.bwl.de](mailto:abteilung4@rpt.bwl.de)  
Telefon: 07071/757-34 02

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de)

Realisation und Gestaltung:

Fairkehr Agentur & Verlag, [www.fairkehr.de](http://www.fairkehr.de)

Titelfoto: Dirk Nitschke

Fotos: Jörg Thiemann-Linden; Suzanne Michel; Der hawo



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

# Lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten

Förderung für Ihre Kommune

Bis zu  
75 %  
Förderung



Stand: Juli 2021



Mobilität und Lebensqualität.  
Für Stadt und Land.

## Was wird gefördert?

Straßen, Plätze und Ortsmitteln sind vor allem dann lebendig, wenn sich Menschen gerne draußen aufhalten. Das ist dort der Fall, wo sie sich sicher fühlen, wo die Lärm- und die Abgasbelastung durch den Verkehr gering sind und die Aufenthaltsqualität durch Sitzgelegenheiten, schattenspendende Bäume und Bepflanzung hoch ist. Das Land Baden-Württemberg unterstützt Kommunen mit dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz dabei, verkehrsberuhigte Ortsmitteln und Stadtteilzentren mit hoher Lebens- und Aufenthaltsqualität zu schaffen. Bezuschusst werden unter anderem der Um- und Rückbau innerörtlicher Straßen sowie Maßnahmen, die den Rad- und Fußverkehr fördern. Beispiele:



Breite Gehwege ermöglichen das Flanieren und die Außengastronomie. Schattenspendende Bäume und wenig Verkehr erhöhen die Aufenthaltsqualität.



Querung nach dem Berner Modell: Dank Mittelstreifen, guter Sichtbeziehungen und Tempo 30 können Zufußgehende die Straße ohne Ampel sicher überqueren.



Fahrspuren und Parkplätze können zurückgebaut werden, um Radfahrenden und Zufußgehenden mehr Raum zu geben.

## Wer kann Fördermittel erhalten?

- › Gemeinden und Landkreise
- › Kommunale Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände
- › Bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen

## Angaben zur Höhe der Förderung

Das Land fördert bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten und gewährt eine Planungskostenpauschale von 10 Prozent dieser Investitionen (aufgrund der Pandemie vorübergehend auf 15 Prozent erhöht).

Bei besonders klimafreundlichen Vorhaben werden bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten erstattet.

## Infos und Antragsunterlagen

[vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg](https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg)

[rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/seiten/rad-und-fussverkehr](https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/seiten/rad-und-fussverkehr)

[rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb88/strassenbau-kommunal](https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb88/strassenbau-kommunal)

## Antrag stellen und loslegen

1. Melden Sie Ihre Maßnahmen zur Aufnahme in das Förderprogramm an.
2. Stellen Sie nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm innerhalb von einem Jahr im Bereich Rad- und Fußverkehr bzw. drei Jahren im Bereich Kommunaler Straßenbau einen Förderantrag.
3. Nach der Bewilligung des Antrags kann die Realisierung Ihres Vorhabens beginnen.

Die Anmeldung und den Förderantrag richten Sie bitte an das zuständige Regierungspräsidium, das Sie gerne beratend unterstützt.

Wenn Ihr Einzelvorhaben unterhalb der Bagatellgrenze liegt, können Sie mehrere kleine Vorhaben bündeln.

## Programmanmeldung

Vorhaben für das Folgejahr können bis zum 30.09. im Bereich Rad- und Fußverkehr und bis zum 31.10. im Bereich Kommunaler Straßenbau angemeldet werden. Bei entsprechender Begründung ist auch eine unterjährige Programmaufnahme möglich.

**Vorhaben  
einreichen  
bis 30.09.  
bzw. 31.10.**